

Landessatzung der Alternative für Deutschland – Landesverband Hamburg



in der Fassung vom 25. November 2023

Abschnitt 1: Die Landespartei und ihre Gliederungen und Organe

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Landesverband führt den Namen „Alternative für Deutschland – Landesverband Hamburg“.
- (2) Die Kurzbezeichnung des Landesverbandes lautet „AfD Hamburg“ oder „AfD HH“.
- (3) Sitz des Landesverbandes ist Hamburg.
- (4) Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes umfasst das Staatsgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2 – Gliederung der Landespartei

- (1) ¹Der Landesverband gliedert sich in Bezirksverbände; die Bezirksverbände gliedern sich wiederum in Ortsverbände. ²Der Bezirksverband beschließt über die Gründung der Ortsverbände. ³Die Bezirksverbände genießen Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. ⁴Die Vorstände der Bezirksverbände müssen aus mindestens einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister bestehen.
- (2) ¹Die Grenzen der Bezirksverbände entsprechen den Grenzen der Hamburger Bezirke. ²Es besteht für jeden Hamburger Bezirk nur ein Bezirksverband.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Landesverband für Verbindlichkeiten eines Bezirksverbandes nur, wenn der Landesvorstand dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (4) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zur Hamburgischen Bürgerschaft sind die Bezirksverbände an die Weisungen des Landesvorstandes gebunden, soweit sie hierdurch nicht finanziell belastet werden.
- (5) Die Einberufung und Durchführung von Aufstellungsversammlungen zur Aufstellung eines Wahlvorschlages in einem Wahlkreis für öffentlichen Wahlen obliegt dem Bezirksvorstand, dessen Bezirksverband den Wahlkreis räumlich am meisten umfasst.
- (6) ¹Die Bezirksvorstände geben dem Landesvorstand rechtzeitig, spätestens mit Verschickung der Einladung, Kenntnis über geplante Parteitage und Aufstellungsversammlungen ihrer Bezirksverbände. ²Die Mitglieder des Landesvorstandes haben auf allen Versammlungen der Organe der Bezirksverbände sowie deren Veranstaltungen das Teilnahme- und Rederecht.
- (7) ¹Die Bezirksverbände haben eine Bestimmung in ihre Satzungen aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung, Aufspaltung oder Verschmelzung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landesparteitages bedürfen. ²Beschlüsse der Bezirksverbände über die Verschmelzung mit einer anderen Partei sind unzulässig.

§ 3 – Landesparteitag

- (1) ¹Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. ²Aufgaben des Landesparteitages sind unter anderem
- a. die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes,
 - b. die Beratung und Beschlussfassung über die Programmatik des Landesverbandes, insbesondere diejenige, welche die Landespartei vor öffentlichen Wahlen bekannt gibt,
 - c. die Aufstellung von Landeslisten für Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zur Hamburgischen Bürgerschaft, in Gestalt einer Aufstellungsversammlung (§ 4),
 - d. die Wahl des Landesvorstandes, der Rechnungsprüfer und ihrer jeweiligen Stellvertreter sowie des Landesschiedsgerichtes,
 - e. die Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag der Alternative für Deutschland und der Delegierten für die Europawahlversammlung der Alternative für Deutschland sowie der Vertreter des Landesverbandes im Konvent der Alternative für Deutschland,
 - f. die Beratung und Beschlussfassung über die Landessatzung und die Landesordnungen,
 - g. die Auflösung des Landesverbandes oder der Bezirksverbände (Absatz 17),
 - h. die Verschmelzung des Landesverbandes mit einer anderen Partei (Absatz 18).
- ³Darüber hinaus ist der Landesparteitag befugt, dem Landesvorstand Weisungen zu erteilen. ⁴Der Landesparteitag kann Anträge zur Entscheidung an den Landesvorstand überweisen. ⁵Der Landesparteitag kontrolliert die Arbeit des Landesvorstandes.
- (2) ¹Der Landesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entgegen. ²Der finanzielle Teil des Berichts ist durch mindestens zwei gewählte Landesrechnungsprüfer oder Ersatzlandesrechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Landesparteitag vorzutragen. ³Dieser entscheidet auf Antrag über die Entlastung des Landesvorstandes. ⁴Die Rechnungsprüfer können auf Grundlage ihres Berichtes hierzu eine Empfehlung abgeben. ⁵Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichtes ist spätestens mit der Verschickung des Antragsbuches zum Landesparteitag zu übersenden.
- (3) ¹Ein ordentlicher Landesparteitag findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. ²Zu einem Landesparteitag ist innerhalb eines Monats vom Landesvorstand einzuladen, wenn
- a. mindestens die Hälfte der Bezirksvorstände es gegenüber dem Landesvorstand unter Angabe gleicher Gründe schriftlich verlangt oder
 - b. mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes es gegenüber dem Landesvorstand unter Angabe gleicher Gründe schriftlich verlangt.
- ³Ein Beschluss oder Verlangen nach Satz 2 kann mit der Aufforderung verknüpft werden, bestimmte Gegenstände auf die vorläufige Tagesordnung des Landesparteitages zu nehmen. ⁴Der Landesvorstand muss der Aufforderung nach Satz 3 nachkommen.
- (4) Der Landesvorstand kann die Abhaltung eines Landesparteitages verweigern, wenn der letzte Landesparteitag bei Zugang eines entsprechenden Begehrens weniger als sechs Monate zurücklag und hierdurch keine anderen Bestimmungen der Landessatzung verletzt werden.

- 1 (5) ¹Der Landesvorstand beschließt über Ort, Datum und die vorläufige Tagesordnung des
2 Landesparteitages. ²Der Landesparteitag findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung
3 statt.
- 4 (6) ¹Ab 1.500 Mitgliedern kann der Landesparteitag auf Beschluss des Landesvorstandes als
5 Delegiertenversammlung tagen. ²Die Bezirksverbände entsenden für jedes fünfte Mitglied
6 in ihrem Bezirksverband je einen Delegierten; würde hierdurch die Gesamtzahl der von
7 den Bezirksverbänden zu entsendenden Delegierten 400 (Höchstzahl) überschreiten, er-
8 höht sich die Zahl der Mitglieder, die zur Entsendung eines Delegierten berechtigen (Halb-
9 satz 1), ganzzahlig um den niedrigsten Betrag, der nötig ist, damit es zu keiner Überschrei-
10 tung der Höchstzahl kommt. ³Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar bzw. 1. Juli,
11 welcher der Einladung vorgeht. ⁴Die Delegierten der Bezirksverbände werden für höchst-
12 tens zwei Jahre auf Parteitagen der Bezirksverbände gewählt, bleiben aber bis zu ihrer
13 Neuwahl im Amt; das Nähere bestimmen die Bezirkssatzungen. ⁵Die Mitglieder des Lan-
14 desvorstandes und des Landesschiedsgerichtes sind, auch über die Höchstzahl hinaus, zu-
15 sätzliche vollwertige Delegierte des Landesparteitages kraft Landessatzung, soweit sie
16 keine gewählten Delegierten sind. ⁶Soweit Delegierte nach Satz 5 aufgrund gesetzlicher
17 Beschränkungen nur eingeschränkt mit Stimmrecht ausgestattet werden können, be-
18 schließt das entsprechende Organ über die Verteilung des Stimmrechts an seine Mitglie-
19 der.
- 20 (7) ¹Zu einem ordentlichen Landesparteitag wird vom Landesvorstand oder einem Beauftrag-
21 ten des Landesvorstandes per E-Mail in Textform unter Mitteilung der vorläufigen Tages-
22 ordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von vier Wochen eingeladen. ²Die Einladung
23 ist in Textform an die letzte bei der Partei ordnungsgemäß hinterlegte Wohnanschrift zu
24 senden, falls keine E-Mail-Adresse bei der Partei ordnungsgemäß hinterlegt wurde. ³Im
25 Falle einer Ortsverlegung muss gemäß den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 neu eingela-
26 den und eine Frist von fünf Tagen gewahrt werden.
- 27 (8) ¹Die Einladung richtet sich im Falle eines Mitgliederparteitages an alle Mitglieder des Lan-
28 desverbandes. ²Die Einladung richtet sich im Falle eines Delegiertenparteitages an die De-
29 legierten der Bezirksverbände sowie die zusätzlichen Delegierten nach Absatz 6 Satz 5.
30 ³Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Einladung beim Landesvorstand hinterlegten De-
31 legiertenlisten der Bezirksverbände. ⁴Die Bezirksverbände sind verpflichtet, alle Änderun-
32 gen der Delegiertenlisten unverzüglich an den Landesvorstand zu übermitteln. ⁵Die Einla-
33 dung wird zugleich nachrichtlich auch an die Bezirksvorstände und die Ersatzdelegierten
34 übermittelt.
- 35 (9) ¹Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch den
36 Landesparteitag können mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Landesparteitag beim
37 Landesvorstand eingereicht werden. ²Anträge sollen begründet werden. ³Fristgerecht ein-
38 gereichte Anträge sind nebst Begründung mit einer Frist von einer Woche vor dem Lan-
39 desparteitag an die Mitglieder des Landesparteitages zu verschicken. ⁴Antragsberechtigt
40 sind der Landesvorstand, jeder Bezirksvorstand, mindestens zwei Landesrechnungsprüfer
41 oder Ersatzlandesrechnungsprüfer oder mindestens drei Mitglieder.

- 1 (10) ¹Der Landesvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, zu einem Landesparteitag mit verkürzter Frist (außerordentlicher Parteitag) von mindestens fünf Tagen
2 einzuladen, wenn hierfür ein außerordentlicher Anlass besteht. ²Der außerordentliche Anlass ist in der Einladung zu benennen. ³Der Landesvorstand beschließt zugleich eine der
3 verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und Bekanntgabefrist für fristgerecht
4 eingegangene Anträge. ⁴Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Landesparteitag
5 können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung
6 zusammenhängen.
- 7 (11) ¹Der Landesparteitag wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. ²Seine
8 Aufgabe besteht darin, die Wahl eines Versammlungsleiters durchzuführen.
- 9 (12) ¹Nach der Wahl der Versammlungsleitung und der Protokollführung beschließt der Landesparteitag
10 über die endgültige Tagesordnung. ²Es können Tagesordnungspunkte gestrichen, ihre Reihenfolge
11 geändert oder fristgerecht beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. ³Die Aufnahme nicht
12 fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur mit einer Mehrheit von mindestens
13 zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen möglich. ⁴Nach Annahme der Tagesordnung durch den
14 Landesparteitag ist eine Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.
- 15 (13) ¹Über einen nicht fristgerecht eingegangenen Sachantrag kann nur als Eilantrag unter einem
16 passenden Tagesordnungspunkt Beschluss gefasst werden, soweit der Landesparteitag mit einer
17 Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Befassung beschließt und
18 wenn allen Teilnehmern des Landesparteitages der Wortlaut des Antrags zugänglich gemacht wurde.
19 ²Dieses Eilverfahren ist bei Anträgen, welche die Satzung ändern, unzulässig.
- 20 (14) ¹Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand für zwei Jahre. ²Die Gewählten bleiben
21 bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. ³Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig
22 aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Landesparteitages
23 aufzunehmen. ⁴Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre
24 Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstandes. ⁵Der Landesparteitag
25 kann auf fristgerecht eingereichten Antrag mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln
26 der abgegebenen Stimmen den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.
27 ⁶Auf demselben Landesparteitag, auf dem ein Abwahlantrag Erfolg hatte, kann eine Nachwahl
28 einzelner Positionen im Landesvorstand oder eine komplette Neuwahl des Landesvorstandes
29 nur nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Landesparteitag dies mit
30 einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließt. ⁷Das
31 Gleiche gilt, soweit mit Beginn oder während eines laufenden Landesparteitages Positionen
32 im Landesvorstand vakant geworden sind.
- 33 (15) ¹Der Landesparteitag wählt drei Landesschiedsrichter und bis zu drei Ersatzlandesschieds-
34 richter. ²Die Amtszeit der Schiedsrichter richtet sich nach § 2 Absatz 2 Satz 1 der Bundes-
35 schiedsgerichtsordnung; die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. ³Im
36 Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundesschiedsgerichtsordnung, soweit von diesen
37 nicht in dieser Landessatzung oder einer Landesordnung im Satzungsrang auf zulässige
38 Weise abgewichen wird.
- 39 (16) ¹Der Landesparteitag wählt zwei Landesrechnungsprüfer sowie bis zu zwei Ersatzlandes-
40 rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren; die Gewählten bleiben bis zur Wahl
41 der Nachfolger im Amt. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanz- und Beitrags-
42 ordnung des Bundesverbandes und des Landesverbandes.

- (17) ¹Der Landesparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der am selben Tag akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages anwesend sind, ist die Versammlungsleitung befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. ³Macht die Versammlungsleitung davon keinen Gebrauch, entscheidet der Landesparteitag auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.
- (18) Der Landesparteitag trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Landessatzung oder der Geschäftsordnung des Landesparteitages nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (19) ¹Beschlüsse über die Selbstauflösung des Landesverbandes oder einer untergeordneten Gliederung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und können nur auf einem Landesparteitag gefasst werden, der erkennbar zu diesem Zweck einberufen wurde. ²Der Beschluss, den Landesverband aufzulösen, wird nur wirksam, wenn die Zustimmung des Bundesparteitages vorliegt (§ 10 Absatz 21 der Bundessatzung).
- (20) Ein Beschluss über die Verschmelzung des Landesverbandes mit einer anderen Partei wird nur wirksam, wenn die Zustimmung des Bundesparteitages vorliegt (§ 10 Absatz 21 der Bundessatzung).
- (21) ¹Der Landesparteitag und seine Beschlüsse werden durch vom Landesparteitag gewählte Protokollführer protokolliert. ²Der Landesvorstand ist berechtigt, bis zur Wahl von Protokollführern durch den Landesparteitag vorläufige Protokollführer zu ernennen.

§ 4 – Aufstellungsversammlungen der Landespartei

- (1) ¹Zum Zwecke der Aufstellung von Landeslisten für Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zur Hamburgischen Bürgerschaft tagt der Landesparteitag als Aufstellungsversammlung. ²Die Aufstellungsversammlung fungiert als Organ der Partei und unterliegt sowohl den jeweils einschlägigen Wahlgesetzen als auch grundsätzlich den von der Partei im Innenverhältnis gesetzten Normen, insbesondere der geltenden Wahlordnung der Partei und den Geschäftsordnungen für Parteitage. ³Auf die Aufstellungsversammlung sind die Bestimmungen zum Landesparteitag (§ 3) anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Eine Aufstellungsversammlung kann nicht über Gegenstände Beschluss fassen, die einem gewöhnlichen Landesparteitag obliegen. ²Im Zweifel muss die Beschlussfassung dem Zweck der Aufstellungsversammlung dienen.
- (3) Zu einer Aufstellungsversammlung, die als Mitgliederversammlung einberufen wird, sind alle Mitglieder der Partei einzuladen, welche gemäß dem jeweils einschlägigen Wahlgesetz auf einer Aufstellungsversammlung abstimmen dürfen.
- (4) ¹Soweit Personen, die nicht auf einer Aufstellungsversammlung abstimmen dürfen, aber aufgrund der jeweils einschlägigen Wahlgesetze potentiell wählbar sind, in einem Wahlvorschlag (z.B. für die Landesliste) kandidieren möchten, müssen sie ihre Wählbarkeit spätestens 72 Stunden vor Beginn der Aufstellungsversammlung schriftlich dem Landesvorstand glaubhaft machen. ²Erfolgt dies nicht, kann der Zugang zur Aufstellungsversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen der Versammlungsleitung verweigert werden. ³Er kann auch verweigert werden, wenn sich nach Befragung durch den Versammlungsleiter

ergibt, dass kein vorschlagsberechtigter Teilnehmer der Versammlung die fragliche Person vorschlagen möchte.

§ 5 – Landesvorstand

- (1) ¹Der Landesvorstand leitet und vertritt den Landesverband. ²Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitages.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus
 - a. ein oder zwei Landesvorsitzenden,
 - b. einem bis vier stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c. dem Landesschatzmeister,
 - d. dem stellvertretenden Landesschatzmeister,
 - e. dem Schriftführer,
 - f. bis zu einem stellvertretenden Schriftführer (optional) und
 - g. bis zu sechs Beisitzern (optional).
- (3) Vor der Wahl des Landesvorstandes beschließt der Landesparteitag über die exakte Zusammensetzung des Landesvorstandes nach Absatz 2 für die Dauer seiner Amtsperiode mit einfacher Mehrheit.
- (4) ¹Die Mitgliedschaft im Landesvorstand ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen Mitglied des Landesvorstands. ²Geht ein Vorstandsmitglied ein solches Beschäftigungsverhältnis ein, endet das Vorstandsamt zum nächstfolgenden Landesparteitag.
- (5) ¹Keine Person darf dem Landesvorstand angehören, die entgeltlich Beschäftigter der AfD-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft ist. ²Geht ein Vorstandsmitglied ein solches Beschäftigungsverhältnis ein, endet das Vorstandsamt zum nächstfolgenden Landesparteitag.
- (6) ¹Der Landesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung des Landesverbandes gemäß § 23 Parteiengesetz zuständig. ²Der Landesschatzmeister berichtet dem Landesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei. ³Gegen finanzwirksame Beschlüsse des Landesvorstandes, deren Ausführung zur Überschuldung oder drohenden Zahlungsunfähigkeit des Landesverbandes führen würden, genießt der Landesschatzmeister ein absolutes Vetorecht.
- (7) ¹Der Landesvorstand wird durch zwei seiner Mitglieder, darunter mindestens einem Landesvorsitzenden, einem stellvertretenden Landesvorsitzenden, einem Landesschatzmeister, einem stellvertretenden Landesschatzmeister oder einem Landesschriftführer gemeinsam vertreten. ²Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. ³Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.
- (8) ¹Ist die Vertretung des Landesvorstandes gemäß Absatz 5 nicht mehr gegeben, ernennt das Landesschiedsgericht die nötige Anzahl kommissarischer Vorstandsmitglieder unter Bezeichnung der jeweils erforderlichen Position im Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen, um die Handlungsfähigkeit des Landesvorstandes wiederherzustellen. ²Der Landesvorstand ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach der Ernennung durch das Landesschiedsgericht, einen Landesparteitag einzuberufen, um jedenfalls die kommissarisch besetzten Posten im Landesvorstand durch eine Wahl zu besetzen.

- 1 (9) ¹Der Landesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Landesgeschäftsführer berufen und
2 ihn gegebenenfalls wieder abberufen. ²Der Landesgeschäftsführer ist für den Vollzug der
3 Beschlüsse des Landesvorstandes und die allgemeine Verwaltung im Landesverband zu-
4 ständig.
- 5 (10) ¹Der Landesvorstand wird von einem Landesvorsitzenden unter Angabe einer Tagesord-
6 nung einberufen. ²Der Landesvorstand ist verpflichtet, einmal im Quartal eine Vorstands-
7 sitzung abzuhalten, zu der die Bezirksvorstände einzuladen sind; jeder Bezirksvorstand
8 hat dabei einen Vertreter zu diesen Sitzungen zu entsenden. ³Der Landesvorstand kann
9 sich eine Geschäftsordnung geben, die Näheres und Abweichendes regelt.
- 10 (11) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an ei-
11 ner Sitzung teilnimmt.
- 12 (12) ¹Sinkt die Zahl der Mitglieder des Landesvorstandes unter zwei Fünftel (40 Prozent) der
13 satzungsmäßigen und vom Landesparteitag festgelegten Größe oder die gemäß § 11 Ab-
14 satz 1 Satz 2 des Parteiengesetzes vorgesehene Mindestzahl, so ist der Landesvorstand
15 dauerhaft beschlussunfähig; auch können seine Vertreter keine Willenserklärungen mehr
16 für den Landesvorstand abgeben. ²Die verbliebenen Mitglieder des Landesvorstandes ha-
17 ben als Notvorstand unverzüglich einen Landesparteitag für eine komplette Neuwahl des
18 Landesvorstandes einzuberufen und können die dafür erforderlichen Beschlüsse fassen
19 und Rechtsgeschäfte unter Beobachtung der Absätze 5 und 6 vornehmen; mit Beginn ei-
20 nes solchen Parteitages endet die Amtszeit der noch amtierenden Mitglieder des Notvor-
21 standes.
- 22 (13) ¹Der Landesvorstand trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stim-
23 men, soweit in dieser Satzung oder der Geschäftsordnung des Landesvorstandes nichts
24 Abweichendes bestimmt ist. ²Abstimmungen und Sitzungen können auch fernmündlich,
25 Abstimmungen in einem Umlaufverfahren durchgeführt werden. ³Das Nähere regelt die
26 Geschäftsordnung des Landesvorstandes.
- 27

28 **Abschnitt 2: Das weitere Parteileben im Landesverband**

29 **§ 6 – Jugendorganisation**

- 30 (1) ¹Über die Anerkennung einer Organisation als offizielle Jugendorganisation des Landes-
31 verbandes beschließt der Landesvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abge-
32 gegebenen Stimmen. ²Der danach einberufene nächste ordentliche Landesparteitag kann
33 einen Beschluss nach Satz 1 wieder aufheben.
- 34 (2) ¹Über die Aberkennung des Status als offizielle Jugendorganisation des Landesverbandes
35 beschließt der Landesvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen
36 Stimmen. ²Der Landesparteitag ist ebenfalls befugt, einen Beschluss nach Satz 1 zu fassen;
37 hierfür ist eine Mehrheit von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 38 (3) ¹Tätigkeit und Satzung der offiziellen Jugendorganisation dürfen den Grundsätzen des
39 Landesverbandes und seiner Satzung nicht widersprechen. ²Der Vorstand der offiziellen
40 Jugendorganisation muss zu mindestens zwei Dritteln aus Mitgliedern der AfD bestehen.
41 ³Satzungsänderungen der offiziellen Jugendorganisation müssen vom Landesvorstand be-
42 stätigt werden.

- 1 (4) Die Organe der offiziellen Jugendorganisation haben das Recht, Anträge an die Organe
2 des Landesverbandes, insbesondere den Landesvorstand, Landesparteitag und das Lan-
3 desschiedsgericht, zu stellen.
- 4 (5) ¹Die Organe der offiziellen Jugendorganisation haben das Recht, einen Vertreter ohne
5 Stimmrecht in den Landesvorstand zu entsenden, soweit der Landesvorstand keinen ab-
6 weichenden Beschluss fasst. ²Der stimmrechtslose Vertreter der offiziellen Jugendorgani-
7 sation ist den anderen Mitgliedern des Landesvorstandes in allen anderen Belangen
8 gleichgestellt.

9 § 7 – Landesfachausschüsse

- 10 (1) Der Landesvorstand setzt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Bundesebene Lan-
11 desfachausschüsse als ständige Arbeitsgemeinschaften des Landesverbandes zur Erarbei-
12 tung eines Grundsatzprogramms des Landesverbandes wie auch jeweiliger Wahlpro-
13 gramme des Landesverbandes sowie für die Mitarbeit in den Programmgerien auf Bun-
14 desebene ein.
- 15 (2) ¹Zu diesem Zweck kann der Landesvorstand einen Landesprogrammkoordinator einsetzen,
16 welcher analog zu § 18 der Bundessatzung in der Landespartei entsprechende Auf-
17 gaben wahrnimmt. ²Der Landesprogrammkoordinator muss Mitglied eines Landesfach-
18 ausschusses sein.
- 19 (3) ¹Die Mitgliedschaft in einem Landesfachausschuss steht grundsätzlich jedem Mitglied und
20 Förderer des Landesverbandes offen. ²Auf Beschluss des Landesvorstandes oder des je-
21 weiligen Landesfachausschusses können Mitglieder aus einem Landesfachausschuss aus-
22 geschlossen werden. ³Ein Beschluss nach Satz 2 muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln
23 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. ⁴Vor der Beschlussfassung ist dem betroffe-
24 nen Mitglied des Landesfachausschusses die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
- 25 (4) Auf Beschluss des Landesvorstandes kann eine Landesprogrammkommission unter Lei-
26 tung des Landesprogrammkoordinators eingesetzt werden, die aus Vertretern der Lan-
27 desfachausschüsse besteht.
- 28 (5) ¹Der Landesvorstand beschließt eine einheitliche Geschäftsordnung für die Landesfach-
29 ausschüsse. ²Diese Geschäftsordnung muss einheitliche Bestimmungen über den Erwerb
30 der Mitgliedschaft in den Landesfachausschüssen sowie ein einheitliches Wahlprocedere
31 für die Bestimmung der Vorsitzenden der Landesfachausschüsse und die Vertreter in den
32 Bundesfachausschüssen enthalten.

33 § 8 – Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

- 34 (1) ¹Über Fragen der Politik und Organisation des Landesverbandes, welche nicht gemäß § 9
35 Absatz 3 Parteiengesetz der Beschlussfassung des Landesparteitages unterliegen, kann
36 ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden. ²Die Abstimmung erfolgt per Brief- oder
37 Urnenwahl. ³Der Mitgliederentscheid ist verbindlich, soweit mindestens zwanzig vom
38 Hundert der Mitglieder des Landesverbandes zum Zeitpunkt der Beendigung des Mitglie-
39 derentscheides zugestimmt haben.
- 40 (2) ¹Über Fragen der Politik und Organisation des Landesverbandes einschließlich des Pro-
41 gramms, der Landessatzung und Landesordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus
42 Anlass allgemeiner Wahlen kann auf Landesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt
43 werden. ²Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. ³Die Abstimmung erfolgt

- 1 per Brief- oder Urnenwahl oder unter Zuhilfenahme eines sicheren Online-Abstimmungs-
2 systems.
- 3 (3) Soweit dies in der Satzung vorgesehen ist, finden der Mitgliederentscheid und die Mitglie-
4 derbefragung auf Beschluss des Landesvorstandes statt, im Übrigen
- 5 a. auf schriftlichen Antrag von zwanzig vom Hundert der Mitglieder beim Landes-
6 vorstand,
- 7 b. auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Bezirksvorstände beim
8 Landesvorstand oder
- 9 c. auf Beschluss des Landesparteitages.
- 10 (4) Im entsprechenden Beschluss oder Antrag kann festgelegt werden
- 11 a. ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden
12 soll und/oder
- 13 b. über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage abgestimmt werden
14 soll, wobei die Fragestellung neutral und wertungsfrei formuliert sein muss.
- 15 (4a) Ein Beschluss gilt im Mitgliederentscheid als gefasst, wenn er verbindlich war und mehr
16 Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden.
- 17 (5) Die Einzelheiten werden in der Verfahrensordnung für Mitgliederbefragungen und Mit-
18 gliederentscheide geregelt, die der Landesvorstand beschließt.
- 19

20 **Abschnitt 3: Ergänzende Bestimmungen zu den Statuten der Bundespartei**

21 **§ 9 – Bestimmungen der Landespartei zur Mitgliedschaft**

- 22 (1) ¹Der Erwerb und der Verlust der Mitgliedschaft in der Partei sowie die in ihr angelegten
23 Rechte und Pflichten richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen
24 der Bundessatzung. ²In Übereinstimmung mit der Bundessatzung gelten im Landesver-
25 band jedoch die nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen.
- 26 (2) Der Landesvorstand hat bis zum 31. Dezember 2018 die durch § 2 Absatz 2 der Bundes-
27 satzung vorgesehenen allgemeinen Regeln für die Mitgliederaufnahme zu beschließen
28 und den Bezirksverbänden bekanntzugeben.
- 29 (3) *[aufgehoben]*
- 30 (4) ¹Der Landesvorstand kann mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus wichtigem
31 Grund, beispielsweise wegen Verletzung der Vorschriften für die Mitgliederaufnahme, die
32 generelle Zuständigkeit zur Aufnahmeentscheidung über Mitgliedsanträge an sich ziehen
33 oder einem Bezirksverband zuweisen (§ 4 Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2 der Bundessatzung).
34 ²Der Beschluss des Landesvorstandes nach Satz 1 kann sowohl zeitlich als auch auf ein-
35 zelne Bezirksverbände beschränkt werden. ³Der Beschluss nach Satz 1 ist gegenüber je-
36 dem Bezirksverband, dem seine Zuständigkeit entzogen wird, innerhalb von zwei Wochen
37 zu begründen.
- 38 (5) ¹Der Landesvorstand kann die Zuständigkeit zur Aufnahmeentscheidung über einzelne
39 Mitgliedsanträge aus wichtigem Grund, beispielsweise der sachlich nicht gebotenen Ab-
40 lehnung von Mitgliedsanträgen, nach erfolgter Anhörung des entsprechenden Bezirksvor-
41 standes durch Beschluss direkt an sich ziehen, soweit er hierdurch nicht die Bestimmun-
42 gen des Absatzes 4 umgeht. ²Eine Umgehung liegt vor, wenn der Landesvorstand gegen-
43 über einem Bezirksverband regelmäßig Beschlüsse nach Satz 1 fasst.

§ 10 – Bestimmungen der Landespartei zu Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gebietsverbände

- (1) Als besonders schwerwiegendes parteischädigendes Verhalten, das in der Regel einen Ausschluss rechtfertigt, definiert diese Landessatzung für alle Mitglieder des Landesverbandes insbesondere
 - a. einen vorsätzlichen oder wiederholten Verstoß gegen die vom Landesvorstand aufgestellten, bekanntgegebenen und nach § 2 Absatz 2 der Bundessatzung vorgesehenen allgemeinen Regeln für die Mitgliederaufnahme sowie die Aufnahme oder versuchte Aufnahme von Personen in die Partei, die entgegen des § 2 Absätze 4 oder 5 der Bundessatzung erfolgt,
 - b. die Nicht-Mitgliedschaft (darunter fällt Nichteintritt oder Austritt; nicht jedoch Ausschluss) eines Abgeordneten in der jeweiligen parlamentarischen Fraktion oder Gruppe der Alternative für Deutschland (insbesondere in einer Bezirksversammlung, der Hamburgischen Bürgerschaft, dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament),
- (2) Als besonders schwerwiegendes parteischädigendes Verhalten, das in der Regel eine Auflösung rechtfertigt, definiert diese Landessatzung für alle Untergliederungen des Landesverbandes insbesondere die Aufnahme oder versuchte Aufnahme von Personen in die Partei, die § 2 Absätze 4 oder 5 der Bundessatzung verletzt.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 11 – Stellung und Änderungen der Landessatzung und der Landesordnungen

- (1) ¹Diese Landessatzung bindet alle Mitglieder und Organe des Landesverbandes und ist dessen oberstes Statut. ²Landesordnungen können Satzungsrang genießen; bei Verweisen auf diese Satzung sind diese dann mitgemeint, wenn nichts anderes bestimmt ist. ³Eine Landesordnung hat Satzungsrang, wenn sie vom Landesparteitag beschlossen wurde und der Satzungsrang in ihr ausdrücklich festgeschrieben ist; für ihre erstmalige Verabschiedung, spätere Änderung oder Abschaffung durch den Landesparteitag ist eine satzungsändernde Mehrheit (Absatz 2 Satz 1) erforderlich. ⁴Landesordnungen sind alle Beschlüsse des Landesparteitages, die als solche bezeichnet werden.
- (2) ¹Diese Landessatzung kann nur vom Landesparteitag mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert oder ersetzt werden. ²Abweichend von den Bestimmungen des § 4 § 3 Absatz 9 müssen Anträge auf Satzungsänderung mit einer Frist von drei Wochen vor dem Landesparteitag beim Landesvorstand eingereicht und mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Landesparteitag an die Mitglieder des Landesparteitages verschickt werden. ³Für außerordentliche Landesparteitage gilt § 3 ~~Absatz 8~~ Absatz 10 Satz 3 entsprechend.

§ 12 – Sonstige Bestimmungen der Landespartei

- (1) Bei sämtlichen Abstimmungen und Wahlen im Landesverband sind Enthaltungen und ungültige Stimmen wie nicht abgegebene Stimmen zu werten.

- 1 (1a) ¹Wird für eine Erklärung in dieser Landessatzung Schriftform verlangt, ohne dass eine
2 Möglichkeit zur Abweichung ausdrücklich vorgesehen ist, gilt im Zweifel, dass die Erklärung
3 eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden und im Original zugehen
4 muss. ²Wird für eine Erklärung keine besondere Form verlangt, gilt im Zweifel, dass
5 jedenfalls eine Erklärung per E-Mail in Textform stets ausreichend ist.
- 6 (2) Im Landesverband gelten E-Mails mit ihrem korrekten Absenden an die letzte hinterlegte
7 E-Mail-Adresse als zugegangen.
- 8 (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht
9 tig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht be-
10 rührt.

11 § 13 – Übergangsbestimmungen

- 12 (1) ¹Durch das Inkrafttreten dieser Satzung wird die Amtszeit der gegenwärtig amtierenden
13 Organe und Amtsträger im Landesverband nicht berührt. ²Insbesondere bleibt die Zusam-
14 mensetzung der Organe des Landesverbandes bis zu einer Neuwahl unter den Bestim-
15 mungen dieser Satzung satzungskonform.
- 16 (2) ¹Durch das Inkrafttreten dieser Satzung wird die frühere Satzung des Landesverbandes
17 aufgehoben. ²Die erstmalige Beschlussfassung über eine Landesordnung bedarf abwei-
18 chend von § 11 Absatz 3¹ nur der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

19 § 14 – Inkrafttreten

20 Diese Landessatzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung durch den Landespar-
21 teitag in Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis, nicht Bestandteil der Satzung: § 11 Absatz 3 ist aus der Landessatzung herausgestrichen worden. Der Verweis hierauf in § 13 Absatz 2 ist jedoch nicht getilgt worden und ist daher weiterhin Bestandteil der Landessatzung.